

Örtliche Teilhabeplanung / Inklusive Sozialplanung

Sachkostenaufwand zur Realisierung der Maßnahme 43 aus den Handlungsfeldern 7 „Selbstbestimmte Lebensführung“ und 11 „Statistik“ des 1. Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

Stadtratsziel: A 2.2 Die Umsetzung der
UN-Behindertenrechtskonvention fördern

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 03070

3 Anlagen

Beschluss des Sozialausschusses vom 09.07.2015 (VB) Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Bei nachfolgend dargestelltem Sachverhalt handelt es sich um die Vergabe einer Beratungsleistung. Da der geschätzte Auftragswert die Wertgrenze der Geschäftsordnung des Stadtrats der Landeshauptstadt München übersteigt, ist eine Vergabeermächtigung durch den Stadtrat erforderlich.

Aufgrund der Beschlüsse des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 16.01.2013 und der Vollversammlung vom 23.01.2013 über die Zuständigkeit von Ausschüssen bei Vergabeverfahren ist die Vorlage wegen der dezentralen Ressourcenverantwortung und der Sachbezogenheit im zuständigen Fachausschuss vor Durchführung der Ausschreibung zu behandeln.

In der Beschlussvorlage werden auch Angaben über Kosten, den geschätzten Auftragswert und die Kalkulationsgrundlagen gemacht. Diese Angaben könnten die Bewerber bei der Kalkulation beeinflussen und den Wettbewerb einschränken. Der Tagesordnungspunkt ist daher in einen öffentlichen und nichtöffentlichen Teil aufgeteilt.

Zusammenfassung

Mit dem 1. Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wurde das Sozialreferat u.a. damit beauftragt, ein Konzept für eine Örtliche Teilhabeplanung / Inklusive Sozialplanung zu erarbeiten. Damit sollen die Münchner Stadtviertel zu inklusiven Gemeinwesen weiterentwickelt werden. Um dieses Ziel realisieren zu können, soll in einem ersten Schritt im Rahmen einer externen Vergabe in zwei Stadtbezirken modellhaft ein Konzept für die Umsetzung in der Gesamtstadt entwickelt, erprobt und wissenschaftlich evaluiert werden.

1. Hintergrund, Auftrag und Grundlagen

Mit dem Beschluss des 1. Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention durch den Stadtrat der Landeshauptstadt München (Beschlussvorlage Nr. 08-14 / V 12112 vom 24.07.2013) wurde die Umsetzung des im Aktionsplan enthaltenen Maßnahmenplans im Grundsatz genehmigt. Maßnahmen, die zusätzliche finanzielle Mittel erfordern, sind dem Stadtrat erneut zur Beschlussfassung vorzulegen. Mit der Maßnahme 43 Örtliche Teilhabeplanung / Inklusive Sozialplanung „sollen Methoden und Strukturen entwickelt und verankert werden, wie die Münchner Stadtteile zu inklusiven Gemeinwesen weiterentwickelt werden können“ (1. Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 95)¹. Grundlage dafür sollen die Ergebnisse der „Studie zur Arbeits- und Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen in der Landeshauptstadt München“ sein, die dem Stadtrat der Landeshauptstadt München zwischenzeitlich vorgestellt wurden (Beschlussvorlage Nr. 08-14 / V 14074 vom 27.03.2014)². Die Studie stellt erhebliche Teilhabebehemmnisse für Menschen mit Behinderungen in der Landeshauptstadt München fest, weshalb sich der Autor in seinen abschließenden Handlungsempfehlungen ebenfalls für eine örtliche Teilhabeplanung i.S. der o.g. Maßnahme aus dem Aktionsplan ausspricht³. Auch der Behindertenbeirat und der Behindertenbeauftragte der Landeshauptstadt München haben in ihren Stellungnahmen zur Beschlussvorlage bzw. im Fachforum zur Studie (Anlagen 2 und 3 zur Beschlussvorlage Nr. 08-14 / V 14074 vom 27.03.2014) die Bedeutung eines räumlich orientierten Vorgehens für die Umsetzung der UN-BRK betont und auf die notwendige Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen hingewiesen.

1 Die Auszüge zur Maßnahme 43 sind in Anlage 1 beigefügt, der gesamte Aktionsplan ist online unter:

http://www.muenchen-wird-inklusiv.de/wp-content/uploads/2014-02_aktionsplan-unbrk_muenchen_korr2.pdf

2 Die beiden Endberichte und ein zusammenfassender Kurzbericht zur Studie stehen online zur Verfügung unter:

<http://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Sozialreferat/Sozialamt/studie-arbeits-lebenssituation.html>

3 vgl. Sagner, Andreas (2014): Studie zur Arbeits- und Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen in der Landeshauptstadt München – Endbericht Teil 2: Lebenssituation, S. 202

1.1 Zum Begriff und Bedarf der Örtlichen Teilhabeplanung / Inklusiven Sozialplanung

In seinem Positionspapier „Inklusive Sozialplanung“ schlägt der Verein für Sozialplanung in Deutschland (VSOP)⁴ eine begriffliche Differenzierung zwischen individueller und systematischer Teilhabeplanung vor. Erstere beinhaltet die Hilfeplanung mit Fallmanagement für Menschen mit Behinderungen, die Aufgabe der Leistungsanbieter und Kostenträger ist. Letztere ist als Planungs- und Vernetzungsaufgabe auf örtlicher Ebene zu verstehen und damit als Instrument geeignet, die inklusive Fortentwicklung der Münchner Stadtviertel zu forcieren. Die strukturelle Planungsverantwortung liegt damit bei der Kommune. Ziel muss dabei immer sein, dass alle Menschen mit und ohne Behinderungen selbstverständlich und gleichberechtigt an allen Bereichen des öffentlichen und politischen Lebens in ihrem sozialen Nahraum teilhaben können. Indem die Voraussetzungen für die Teilhabe geschaffen werden, soll auch das soziale Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderungen im Viertel gefördert werden.

Dieser Aspekt ist insofern besonders zu betonen, da sich Menschen mit und ohne Behinderungen in ihrem Alltag bislang nur selten begegnen. Ursache dafür sind „getrennte Sozialisationswege“⁵: Menschen mit Behinderungen besuchen häufig Sondereinrichtungen, die auf ihre jeweiligen spezifischen Einschränkungen ausgerichtet sind. Aufgrund der separierten Beschulung in Förderschulen, Berufsausbildung in speziellen Berufsbildungswerken, Beschäftigung in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und dem Wohnen in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe etc. verläuft der Alltag von Menschen mit Behinderungen zumeist abseits von dem der mehrheitlichen Stadtgesellschaft. Dieses Leben in Sondereinrichtungen hat zur Folge, dass Behinderung in weiten Teilen der Bevölkerung nach wie vor als Defizit begriffen wird und Berührungsängste und Vorbehalte bestehen bleiben. Auf der anderen Seite sind die Sondereinrichtungen perfekt auf die jeweiligen Bedürfnisse ihrer Klientinnen und Klienten eingestellt, was die weitere Umwelt bisher insofern „entlastet“ hat, dass dort den speziellen Bedürfnissen scheinbar nicht ausreichend Beachtung geschenkt werden musste. In einer inklusiven Stadtgesellschaft aber müssen die Voraussetzungen geschaffen werden, dass alle Menschen überall teilhaben können. Aufgrund eingeschränkter Zuständigkeiten kann die Kommune nur bedingt auf die getrennten Sozialisationswege einwirken. Aufgabe der Örtlichen Teilhabeplanung / Inklusiven Sozialplanung ist es daher, Teilhabebehemmnisse zu identifizieren und klar zu benennen. Des Weiteren soll sie dazu beitragen, Begegnungsmöglichkeiten zu schaffen, damit die Grenzen zwischen den beiden Alltagswelten verwischen.

4 das o.g. Positionspapier steht zum download unter: http://www.vsop.de/files/PP_2012__Inklusive_Sozialplanung.pdf

5 Sagner, Andreas (2014): Studie zur Arbeits- und Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen in der Landeshauptstadt München – Endbericht Teil 2: Lebenssituation, S. 115

1.2 Bedeutung des Sozialraums

Neben einer gesamtstädtischen Strategie, wie sie der 1. Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK skizziert, ist ein kleinräumiges Vorgehen auf dem Weg zu einer inklusiven Stadtgesellschaft unausweichlich. Schließlich müssen die Bemühungen dort ansetzen und ihre Auswirkungen dort spürbar werden, wo Menschen mit und ohne Behinderungen ihren Alltag leben und Inklusion und Exklusion erfahren. Für Menschen mit Behinderungen hat dieser soziale Nahraum eine besonders hohe Bedeutung, weil sie aufgrund von Mobilitätseinschränkungen, nicht ausreichenden Assistenzleistungen oder aus sonstigen Gründen häufig in ihrem persönlichen Bewegungsradius stark eingeschränkt sind. Umso wichtiger ist es, den Sozialraum so zu gestalten, dass dort die Teilhabe für alle Menschen mit und ohne Behinderungen am öffentlichen und politischen Leben ermöglicht wird und eine solidarische Gemeinschaft entsteht. Darin liegt zugleich auch die Chance, eine wirksame Bewusstseinsveränderung in der gesamten Bevölkerung zu erreichen. Diese wird im Rahmen der Inklusionsdebatte immer wieder eingefordert, da neben den physischen insbesondere Barrieren in den Köpfen die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen erschweren. Eine erfolgreiche örtliche Teilhabeplanung, die ein Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderungen im sozialen Nahraum befördert, hat zur Folge dass menschliche Vielfalt als Bereicherung begriffen wird. Außerdem erscheint eine kleinräumige Teilhabeplanung notwendig, um der Heterogenität der einzelnen Münchner Stadtviertel Rechnung tragen und angepasst an die jeweiligen lokalen Besonderheiten vorgehen zu können.

1.2 Rechtlicher Rahmen

Die UN-BRK ist seit März 2009 in Deutschland geltendes Recht und schreibt u.a. vor, „geeignete Maßnahmen [zu treffen], um Menschen mit Behinderungen (...) ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft“ sicherzustellen (Art. 19). Die Bestimmungen der UN-BRK sind für alle Gliederungen der unterzeichnenden Staaten (Art. 4, Abs. 5), und damit auch für die Kommunen bindend. Dies wird auch in den Forderungen nach „gemeindenahen Unterstützungsdiensten zuhause und in Einrichtungen“ zur Einbeziehung in die Gemeinschaft und Verhinderung von Isolation (Art. 19, lit. b) und nach Öffnung der „gemeindenahen Dienstleitungen und Einrichtungen der Allgemeinheit“ für Menschen mit Behinderungen (Art. 19 lit. c) deutlich. Hier zeigt sich auch die umfassende Zuständigkeit der örtlichen Teilhabeplanung / inklusiven Sozialplanung, die nicht nur auf Einrichtungen und Dienste für Menschen mit Behinderungen begrenzt ist, sondern zu mehr Begegnungen von Menschen mit und ohne Behinderungen und ein

stärkeres Miteinander im Sozialraum führen soll.

Die Möglichkeiten der Einflussnahme auf die Planung und Organisation der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen sind für die Landeshauptstadt München ohnehin begrenzt, da diese in der Zuständigkeit des überörtlichen Kostenträgers Bezirk Oberbayern liegt⁶. Dass die Landeshauptstadt München dennoch einen Planungsauftrag zur Verbesserung der Teilhabechancen von Menschen mit Behinderungen hat, wird in den „Empfehlungen zur örtlichen Teilhabeplanung für ein inklusives Gemeinwesen“⁷ des Deutschen Vereins (2012) deutlich. Demnach hat die Landeshauptstadt München zwar keine direkte Verpflichtung bzw. Zuständigkeit für die Leistungen der Eingliederungshilfe und deren Planung, als Kommune soll sie aber von ihrem Recht Gebrauch machen mit dem Instrument der örtlichen Teilhabeplanung / inklusiven Sozialplanung, auch hier ihrer Verantwortung für die Lebenssituation ihrer Bürgerinnen und Bürger mit Behinderungen im unmittelbaren Lebensumfeld nachzukommen.

Daneben ist aus zahlreichen weiteren Rechtsgrundlagen, wie etwa dem Baugesetzbuch oder dem Bayerische Behindertengleichstellungsgesetz der Auftrag für die Kommune abzuleiten, für eine barrierefreie Infrastruktur in den Stadtteilen und gleichberechtigte Teilhabemöglichkeiten von Menschen mit und ohne Behinderungen zu sorgen. Zudem sind mit dem Bundesteilhabegesetz, das derzeit im Bundesministerium für Arbeit und Soziales erarbeitet wird und noch in der laufenden Legislaturperiode in Kraft treten soll⁸, weitere Auswirkungen auf die örtliche Teilhabeplanung / inklusive Sozialplanung zu erwarten, die aber derzeit noch nicht abzuschätzen sind.

2. Vorschlag zum weiteren Vorgehen

Allein die beschriebenen Hintergründe, Grundlagen und Zielrichtungen machen deutlich, dass es sich bei der örtlichen Teilhabeplanung / inklusiven Sozialplanung um eine komplexe Aufgabe handelt. Da im Sozialreferat dazu bisher keine konkreten Erfahrungen vorliegen, halten wir die Vorlage eines angemessenen und wirksamen stadtweiten Konzepts derzeit noch nicht für möglich. Vielmehr sprechen wir uns für die Erarbeitung eines solchen Konzepts anhand eines Modellprojektes aus. Dieses soll an zwei Standorten ein Konzept für die örtliche Teilhabeplanung / inklusive Sozialplanung erarbeiten, erproben und evaluieren. Aus den so gewonnen Erkenntnissen können die nötigen Schlüsse für eine stadtweite Umsetzung gezogen werden. Für die Entwicklung dieser gesamtstädtischen Strategie sind insbesondere

6 Vgl. hierzu BV Nr. 08-14 / V 04981

7 Online unter: http://www.deutscher-verein.de/05-empfehlungen/empfehlungen_archiv/2012/25-11.pdf

8 BMAS (2014): Der Weg zum Bundesteilhabegesetz. Online Unter: http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a762-bundesteilhabebbericht.pdf?__blob=publicationFile

auch die Erkenntnisse aus der Expertise „Inklusion Freiamt“⁹ zu berücksichtigen.

2.1 Externe Vergabe und Methodik

Da, wie bereits beschrieben, im Sozialreferat nicht auf Erfahrungen in der örtlichen Teilhabeplanung / inklusiven Sozialplanung zurückgegriffen werden kann, in der Modellphase aber die Expertise räumlich orientierter Inklusionsstrategien unbedingt erforderlich und mit einem hohen personellen Aufwand zu rechnen ist, sprechen wir uns für eine externe Vergabe des Modellprojektes aus. Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer soll in zwei Regionen im Stadtgebiet modellhaft die Möglichkeiten einer kommunalen örtlichen Teilhabeplanung / inklusiven Sozialplanung erproben. Dabei sind die Methoden so zu wählen, dass sich Menschen mit und ohne Behinderungen gleichermaßen beteiligen, Teilhabehemmnisse in ihrem Umfeld identifizieren und gemeinsam an deren Beseitigung arbeiten. Der Ansatz des Community Organizing¹⁰ ist aus unserer Sicht ideal für diese Herangehensweise geeignet, weil er immer auch die Beteiligung benachteiligter Personengruppen beinhaltet. Als mögliche Methoden, die hierbei Anwendung finden sollen, nennt die Studie zur Arbeits- und Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen in der Landeshauptstadt München:

- persönliche Zukunftsplanung: In der intensiven Auseinandersetzung mit der eigenen Lebenssituation und dem sozialen Umfeld sollen neue Möglichkeiten und Chancen entwickelt und umgesetzt werden.
- Befragungen: Ermittlung der Sichtweisen der Betroffenen
- Online-Plattformen: Zur systematischen Erfassung der Einschätzungen und Erfahrungen betroffener Bürgerinnen und Bürger.
- Sozialraumbegehungen: Sollen physische und soziale Teilhabehemmnisse im konkreten Sozialraum aufdecken und auch zur Bewusstseinsbildung beitragen.
- Örtliche Teilhabekreise: Hier sollen Menschen mit und ohne Behinderungen miteinander in Kontakt treten und gemeinsam versuchen, Teilhabehemmnisse zu überwinden und das Stadtviertel inklusiv weiterzuentwickeln.
- Stadtteilkonferenzen: Durch die Vertretung aller relevanten Akteure aus dem Sozialraum (z.B. Vertretung von sozialen Trägern, Einrichtungen, Vereinen, Selbsthilfegruppen, etc.) soll das Wissen und die Erfahrung aus dem Sozialraum in die Teilhabeplanung eingespeist werden.¹¹

Aufgabe des Community Organizing wird es daher sein, diese und weitere Methoden

9 Die o.g. Expertise wird derzeit erarbeitet und soll auch Vorschläge für die Entwicklung inklusiver Sozialräume enthalten (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 12270)

10 Community Organizing ist eine Strategie der Aktivierung, Beteiligung und politischen Bildung, die in den USA in den 1930er Jahren entwickelt und seit den 1990er Jahren auch in Deutschland zunehmend rezipiert wurde und Anwendung findet (vgl. Szyuka, Peter 2011: Community Organizing. Ein Weg zu mehr Beteiligung).

11 vgl. Sagner (2014): Studie zur Arbeits- und Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen in der Landeshauptstadt München – Endbericht Teil 2: Lebenssituation, S. 174 ff.

im Modellversuch anzuwenden und auf ihre Wirksamkeit und Übertragbarkeit in ein stadtweites Konzept hin zu prüfen.

2.2 Stadtbezirke und Beauftragte

Für die Auswahl der beiden Modellregionen empfiehlt das Sozialreferat ein Vorgehen auf Stadtbezirksebene. Auch wenn die Stadtbezirke aufgrund ihres weiten räumlichen Umgriffs tendenziell als zu groß für das angedachte kleinräumige Vorgehen erscheinen mögen, bietet ein Vorgehen auf dieser Ebene dennoch die Chance, an etablierten Strukturen und damit auch Verantwortlichkeiten anzudocken. Die tatsächlichen Erprobungs-Gebiete für die örtliche Teilhabeplanung / inklusive Sozialplanung können auch kleinräumig innerhalb der Stadtbezirke gewählt werden.

Zur Anbindung an vorhandene Verantwortlichkeiten im Stadtbezirk soll eine enge Zusammenarbeit mit den örtlichen Bezirksausschüssen angestrebt werden. Das Sozialreferat teilt die Einschätzung des Autors der o.g. Studie, dass Inklusionsbeauftragte in den Bezirksausschüssen als Schlüsselpersonen¹² einen gewichtigen Beitrag zur inklusiven Öffnung der Quartiere leisten können. Insofern schlagen wir vor, eine Modellregion auszuwählen, in der eine örtliche Inklusionsbeauftragte bzw. ein örtlicher Inklusionsbeauftragter bereits etabliert ist oder installiert werden kann. Im Hinblick auf die stadtweite Umsetzung der örtlichen Teilhabeplanung / inklusiven Sozialplanung sind langfristig die Möglichkeiten einer satzungsmäßigen Bestellung von örtlichen Inklusionsbeauftragten zu prüfen.

Die Entscheidung über die Auswahl der beiden Stadtbezirke für die Modellphase trifft das Sozialreferat in enger Absprache mit dem Behindertenbeirat und dem Behindertenbeauftragten der Landeshauptstadt München. Selbstverständlich werden auch die betroffenen Bezirksausschüsse miteinbezogen.

2.3 Zeit- und Kostenplanung

Damit die zu entwickelnden Methoden und Strategien in ausreichendem Maße in den beiden auszuwählenden Stadtbezirken erprobt werden können, schlagen wir für das Modell eine Laufzeit von einem Jahr vor. Die Vorbereitungen, wie die externe Vergabe des Community Organizing und der wissenschaftlichen Begleitung, die Gebietsauswahl der Modell-Stadtbezirke etc. sollen bis Ende 2015 abgeschlossen sein, damit im gesamten Kalenderjahr 2016 in zwei Stadtbezirken die örtliche Teilhabeplanung / inklusive Sozialplanung im Modell erprobt werden kann. Die Erkenntnisse daraus wiederum sollen dem Stadtrat in 2017 mit einem Vorschlag zur stadtweiten Umsetzung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

12 vgl. Sagner (2014), S. 200

Der geschätzte Auftragswert der auszuschreibenden Leistung wird aus Wettbewerbsgründen in der Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 03211 im nichtöffentlichen Teil dargestellt.

2.3.1 Nutzen

Die beschriebene Maßnahme soll zur Weiterentwicklung der Münchner Stadtviertel in Richtung inklusiver Gemeinwesen beitragen. Daraus ergibt sich ein Nutzen für alle Menschen mit und ohne Behinderungen, da die Möglichkeiten zur Teilhabe am öffentlichen und politischen Leben im Sozialraum verbessert werden.

2.4 Kooperation mit dem überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe

Als Träger der Eingliederungshilfe hat der Bezirk Oberbayern einen wesentlichen Einfluss auf die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen und die Hilfelandschaft für diese Personengruppe in der Landeshauptstadt München. Insofern ist eine enge Zusammenarbeit mit der Bezirksverwaltung Voraussetzung für das Gelingen der örtlichen Teilhabeplanung / inklusiven Sozialplanung. Das Sozialreferat hat sich daher bereits mit der Sozialverwaltung des Bezirks Oberbayern ins Benehmen gesetzt, um die Zusammenarbeit sicherzustellen. Diese wurde von Seiten des Bezirks auch zugesichert. Zudem hat das Sozialreferat den Bezirk Oberbayern auch um eine Beteiligung an den Kosten der örtlichen Teilhabeplanung / inklusiven Sozialplanung gebeten, was aber verneint wurde (s. hierzu das Schreiben in Anlage 2).

3. Vergabeverfahren

Bei der zu vergebenden Leistung handelt es sich um eine Vergabe, die unter die Verfügung des OB vom 22.08.2008 fällt und somit nur im Einvernehmen mit der Vergabestelle 1 erfolgen kann. Das Direktorium-HA II, Vergabestelle 1 wird mit der Durchführung des Vergabeverfahrens beauftragt.

Die Erstellung der Vergabeunterlagen erfolgt in enger Zusammenarbeit zwischen Bedarfsstelle und der Vergabestelle 1.

Der geschätzte Auftragswert liegt unterhalb des Schwellenwertes von 207.000 € (ohne MwSt.). Daher ist ein nationales Verfahren durchzuführen. Es wird eine Öffentliche Ausschreibung gemäß § 3 Abs. 2 VOL/A durchgeführt.

Die Bekanntmachung der Ausschreibung erfolgt überregional auf www.bund.de, www.baysol.de und www.muenchen.de/vgst1. Zudem werden die kompletten Vergabeunterlagen auf www.muenchen.de/vgst1 eingestellt. Jedes interessierte Unternehmen kann die Vergabeunterlagen herunterladen oder schriftlich bei der

Vergabestelle 1 anfordern und ein Angebot abgeben. Die Bieter erhalten eine Frist von sechs Wochen, um ein Angebot abgeben zu können.

Die Bieter müssen ihre Eignung anhand von Unterlagen zur Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachweisen. Dazu müssen Sie folgende Nachweise einreichen

- Eigenerklärung zur Eignung, Umsätze/Personalzahlen und Referenzen
- Darstellung der Qualifikation und Erfahrung der Mitarbeiter

Zur inhaltlichen Wertung der Angebote müssen die Bieter mit dem Angebot ein Konzept über die Vorgehensweise und einen Zeitplan einreichen. Darin soll insbesondere dargestellt werden, mit welchen Methoden Menschen mit Behinderungen bei der Verbesserung ihrer Teilhabechancen in den jeweiligen Stadtbezirken unterstützt werden sollen. Besonderer Wert wird auf ein partizipatives Vorgehen und die Erprobung möglichst innovativer Methoden gelegt, welche die Teilhabe von Menschen mit unterschiedlichsten Einschränkungen ermöglichen.

Die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Angebote erfolgt nach einem Punktesystem. Dabei werden folgende Wertungskriterien zugrunde gelegt

- Preis: 30 %
- Methodisches Vorgehen: 50 %
- Darstellung der Evaluation: 10%
- Grad der Innovativität: 10 %

Die einzelnen Kriterien werden dabei mittels einer Nutzwertanalyse zueinander ins Verhältnis gesetzt. Die preisliche und formelle Wertung der Angebote erfolgt durch die Vergabestelle 1. Die inhaltliche Wertung wird durch das Referat vorgenommen.

Die Auftragsvergabe an das wirtschaftlichste Angebot ist für spätestens 01.01.2016 geplant.

Eine erneute Befassung des Stadtrats ist erforderlich, falls das wirtschaftlichste Angebot den geschätzten Auftragswert um mehr als 20 % übersteigen sollte.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Die Beschlussvorlage ist mit der Stadtkämmerei, der Vergabestelle 1 und dem Behindertenbeirat (sh. Anlage 3) sowie dem Behindertenbeauftragten, der sich der Stellungnahme des Behindertenbeirates anschließt, abgestimmt.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Demirel, der Stadtkämmerei, der Vergabestelle 1, der Frauengleichstellungsstelle, dem Behindertenbeirat, dem Behindertenbeauftragten und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Der Erarbeitung eines Konzepts für die stadtweite Umsetzung der örtlichen Teilhabepanung / inklusiven Sozialplanung in der Landeshauptstadt München anhand eines Modellversuchs in zwei Stadtbezirken wird zugestimmt.
2. Das Sozialreferat wird beauftragt, gemeinsam mit dem Behindertenbeauftragten und dem Koordinierungsbüro zur Umsetzung der UN-BRK, insbesondere mit dem Behindertenbeirat zwei Stadtbezirke für das Modellvorhaben auszuwählen.
3. Das Sozialreferat wird beauftragt, das Modellvorhaben mit einer geeigneten Auftragnehmerin bzw. einem geeigneten Auftragnehmer und unter Beteiligung von Menschen mit Behinderungen und den relevanten Personen und Institutionen vor Ort in 2016 in den beiden ausgewählten Stadtbezirken durchzuführen. Die Ergebnisse daraus sind, unter Berücksichtigung der Expertise „Inklusion Freiham“, dem Sozialausschuss im ersten Halbjahr 2017 mit einem Vorschlag zur stadtweiten Umsetzung und organisatorischen Anbindung in der Stadtverwaltung zur Entscheidung vorzulegen.
4. Der Sozialausschusses stimmt zu, dass das Sozialreferat den Auftrag für Community Organizing und Prozessbegleitung in Zusammenarbeit mit dem Direktorium - HA II, Vergabestelle 1 an einen externen Auftragnehmer vergibt.
5. Die Vergabestelle 1 führt das Vergabeverfahren zu den in dieser Vorlage und der nichtöffentlichen Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 03211 genannten Bedingungen durch und erteilt den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot.
6. Eine erneute Befassung des Stadtrats ist nur erforderlich, falls das wirtschaftlichste Angebot den geschätzten Auftragswert um mehr als 20 % übersteigen sollte.
7. Die Nr. 3 dieses Beschlusses unterliegt der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl
Bürgermeisterin

Brigitte Meier
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über den Stenographischen Sitzungsdienst
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an die Stadtkämmerei, HA II/11
an die Stadtkämmerei, HA II/12
an das Revisionsamt
z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An das Sozialreferat, S-III-M

An die Frauengleichstellungsstelle

An den Behindertenbeauftragten

An den Behindertenbeirat

**An das Koordinierungsbüro zur Umsetzung der
UN-Behindertenrechtskonvention**

z.K.

Am

I.A.